

BVGer E-3613/2018 vom 17. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3613_2018

FR: TAF E-3613/2018 du 17 juillet 2020

IT: TAF E-3613/2018 del 17 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG (SR 142.31) in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM begründete die Ablehnung des Asylgesuchs damit, dass die Angaben des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht genügten. Er habe widersprüchliche Ausführungen zu seinem Arbeitgeber (C. _____ respektive B. _____ respektive LTTE) und zu seiner Tätigkeit als [...] gemacht ([...]). Im Weiteren habe er vorgebracht, im Jahr 2006 wegen einer Briefübergabe für die LTTE von der sri-lankischen Armee inhaftiert worden zu sein, wobei seine Angaben, weshalb er nach der Freilassung noch gefährdet gewesen sei, vage und teils widersprüchlich ausgefallen seien. In der BzP sowie in der Anhörung und in der ergänzenden Anhörung habe er anfangs lediglich eine potenzielle Gefährdung erwähnt, da zwei andere Freigelassene von der Armee erschossen worden seien. Erst später habe er ergänzt, eine Person der Armee habe dem Verwandten seiner Frau von einem Auftrag berichtet, ihn zu erschiessen, weshalb er ins Vanni-Gebiet geflohen sei. Da er den Auftrag, ihn zu erschiessen, in der BzP mit keinem Wort erwähnt und dies auch bei den beiden Anhörungen ohne ersichtlichen Grund nicht sofort vorgebracht habe, seien die diesbezüglichen Aussagen nicht glaubhaft. Im Weiteren habe er widersprüchliche Aussagen zum Ablauf der Festnahme vom Jahr 2006 gemacht. Zunächst habe ausgeführt, ihm seien die Augen bereits auf der Strasse verbunden worden. Dann wiederum habe er gesagt, dies sei erst im Fahrzeug passiert. Auch sei der genaue Ablauf seiner Entlassung trotz mehrfacher Nachfrage unklar geblieben. Er habe sich auf platte, schemaartige Wiederholungen beschränkt, wonach er vor der Entlassung mehrfach befragt und dann mit Hilfe des Onkels seiner Frau entlassen worden sei, jedoch fortan einer Unterschriftspflicht unterstanden habe und aus Angst direkt ins Vanni-Gebiet geflohen sei. Überdies habe eine Anfrage bei der Schweizerischen Botschaft in G. _____ nicht zur Auflösung der Widersprüche beigetragen. Seine Ehefrau habe angegeben, er sei bei den LTTE in Gefangenschaft gewesen. Später habe sie angegeben, die LTTE hätten ihn von 2008 bis 2011 im Vanni-Gebiet gefangen gehalten und er sei im Jahr 2011 einen Monat lang im Gefängnis gewesen. Seine schriftliche Stellungnahme zu diesen Unstimmigkeiten, wonach seine Frau nur wenig über das Vanni-Gebiet wisse und die dortige Lage falsch verstanden habe, überzeuge nicht. Da seinen Angaben zufolge seine Frau aktiv in die Bemühungen um seine Freilassung involviert gewesen sei, sei es nicht nachvollziehbar, dass sie nicht gewusst habe, welche Partei oder Behörde ihn damals inhaftiert habe. Auch erscheine der angebliche Irrtum seiner Frau über den Zeitpunkt seiner Haft nicht nachvollziehbar und spreche ebenfalls gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Er habe nämlich seine Haft in der Zeit während des Bürgerkrieges geschildert und sie habe diese Haft Jahre nach dem Bürgerkrieg eingeordnet. Da die geltend gemachte Verfolgung im Zusammenhang mit den LTTE nicht glaubhaft sei, sei auch davon auszugehen, dass die

Armee zum Zeitpunkt seines Aufenthaltes im Flüchtlingscamp kein Verfolgungsinteresse gehabt habe. Zudem bestünden Zweifel an den Ausführungen zur Flucht aus dem Camp und den folgenden Jahren, in denen er sich angeblich versteckt aufgehalten habe, sowie zu den Besuchen des CID bei seiner Frau. Trotz mehrfachen Nachfragens habe er seine Flucht aus dem Camp nur knapp und rudimentär geschildert. Er habe stereotyp wiederholt, er sei über eine Mauer gestiegen. Ebenso oberflächlich seien seine Ausführungen über das Leben im Versteck sowie zu den Befragungen seiner Ehefrau gewesen. Überdies habe die Botschaftsanfrage ergeben, dass seine Aussagen zu dieser Zeitspanne im Widerspruch zu den Aussagen seiner Frau und deren Onkels, bei dem er sich aufgehalten habe, stünden. Zunächst habe sie ausgesagt, sie habe zwei bis drei Jahre nach der Flucht aus dem Flüchtlingscamp mit ihm zusammengelebt, bis er 2014 ausgereist sei. Später habe sie sich dahingehend korrigiert, dass sie nach seiner Flucht nur kurz mit ihm zusammengelebt, ihn jedoch mehrmals besucht habe. Die CID-Leute hätten sie mehrmals befragt, nach seiner Ausreise sei sie nicht mehr befragt worden. Auch die Aussagen des Onkels, bei dem er sich seinen Angaben zufolge nach 2009 versteckt aufgehalten habe, sowie die Aussagen von dessen Frau würden seinen Aussagen diametral widersprechen. Der Onkel und dessen Frau hätten angegeben, dass er erst ab 2011 für einige Monate beim Onkel gelebt und für ihn gearbeitet habe. Anschliessend sei er nach G._____ gegangen, von wo aus er ausgereist sei. Seine Stellungnahme zur Botschaftsabklärung, wonach die Ausführungen des Ehepaares aufgrund der Verwirrtheit beziehungsweise Alkoholabhängigkeit des Onkels sowie ihrer zeitlich erst später erfolgten Heirat nicht verwertbar seien, überzeugten nicht. Es würden auch keine Risikofaktoren vorliegen, welche eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen vermöchten. Eine Gefährdung wegen seiner angeblichen Tätigkeiten für die LTTE oder einer LTTE-nahen Organisation sei unglaublich geblieben. Aus den Akten gehe auch hervor, dass er kein Mitglied der LTTE gewesen sei. Eine Befragung am Flughafen sowie die allfällige Einleitung eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise stellten keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen dar. Allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zur (...) sei nicht mit einer zukünftigen asylrelevanten Verfolgung zu rechnen, da in Sri Lanka die Religionsfreiheit gelte und er auch vor der Ausreise deshalb keine Probleme gehabt habe.

E. 4.2

Demgegenüber brachte der Beschwerdeführer vor, er habe keine widersprüchlichen Angaben zu seinem Arbeitgeber und zu seiner Tätigkeit gemacht. Er habe hinreichend erklärt, dass die B._____ eine Zweigorganisation der C._____ sei. Wie auch der Botschaftsabklärung entnommen werden könne, sei die C._____ eine (...) der LTTE. Zur widersprüchlichen Protokollierung in der BzP, wonach er (...) habe, liege eine plausible Erklärung vor. Bereits in der ergänzenden Anhörung habe der Dolmetscher des SEM erklärt, dass für (...) das gleiche Wort verwendet werde wie für (...). Die Gründe für seine Rückkehr ins Vanni-Gebiet nach seiner Haftentlassung widersprüchen sich nicht, sondern würden zusammenhängen. Er sei geflohen, weil er erfahren habe, dass zwei Personen nach ihrer Freilassung erschossen worden seien und weil er gehört habe, dass er auf einer Liste als mutmassliches Mitglied oder Anhänger der LTTE stehe, weshalb ihm das gleiche Schicksal drohe. Seinen Aufenthalt in der Haft habe er äusserst präzise und ausführlich geschildert, etwa den Tagesablauf, die Befragungen und wie seine Familie von seinem Haftort erfahren habe. Er habe auch ein einschneidendes Erlebnis der Haft detailliert geschildert. Schliesslich sei auch die Schilderung der Haftentlassung nicht als unsubstanziert zu bezeichnen. Seine Frau sei mehrmals von Personen des CID aufgesucht

worden. Dies erkläre ihr grosses Misstrauen gegenüber ihren Landsleuten - auch gegenüber der Dolmetscherin, die bei der Botschaftsabklärung dabei gewesen sei. Zur Frage, wie es zu dem Durcheinander in ihren Aussagen im Rahmen der Botschaftsabklärung gekommen sei, werde auf die Stellungnahme vom 2. Mai 2018 verwiesen. Sie habe aufgrund ihres angespannten Zustands und ihrer enormen Nervosität einige Daten durcheinandergebracht. Dass die Vorkommnisse schon einige Jahre zurücklägen, habe zudem die korrekte zeitliche Einordnung erschwert. Auch habe er die Situation, in der er sich der sri-lankischen Armee ergeben und wie das Flüchtlingscamp ausgesehen habe, genau geschildert. Es treffe ausserdem nicht zu, dass er bei der Schilderung seiner Flucht aus dem Flüchtlingscamp lediglich stereotyp wiederholt habe, er sei über eine Mauer gestiegen. Gleiches gelte für seine Ausführungen über sein späteres Leben im Versteck. Auch in diesem Punkt werde bezüglich der Aussagen seiner Frau auf seine Stellungnahme zur Botschaftsabklärung verwiesen. Bezüglich der Aussagen seines Onkels sei zu betonen, dass dessen jetzige Frau zum damaligen Zeitpunkt noch gar nicht mit jenem zusammen gewesen sei. Es erscheine sehr fragwürdig, dass die Frau im Rahmen der Botschaftsabklärung mehr gesprochen habe als der Onkel, obwohl sie bei den Vorfällen gar nicht dabei gewesen sei. Auch sei dem Bericht zu entnehmen, dass seine Familie mit dem Onkel verstritten und der Kontakt abgebrochen sei. Vor diesem Hintergrund seien die Aussagen nicht gegen ihn zu verwenden. Er sei durch seine Erlebnisse im Krieg und während seiner Haft traumatisiert und befinde sich in regelmässiger (...) Behandlung. Er besuche auch eine (...). Zudem habe die Hilfswerkvertretung auf dem Unterschriftenblatt angemerkt, dass er unter den traumatischen Ereignissen leide, gegen Ende der Anhörung über starke Kopfschmerzen geklagt habe und seine Konzentrationsfähigkeit durch diese Umstände eingeschränkt gewesen sei. Er erfülle klar die Risikofaktoren, denn er sei bereits einmal aufgrund des Verdachts einer Verbindung zu den LTTE verhaftet worden. Nur durch die Hilfe des Onkels seiner Frau sei er unter Auflage einer Unterschriftspflicht entlassen worden, der er jedoch nicht nachgekommen sei. Er befinde sich auf einer Liste von mutmasslichen sowie tatsächlichen LTTE-Mitgliedern und Sympathisanten. Er sei aus dem Flüchtlingslager geflohen und habe danach kein Rehabilitierungsprogramm durchlaufen. Nach seiner Flucht sei seine Frau immer wieder von Personen in Zivil aufgesucht und nach ihm gefragt worden. Dies sei auch vor kurzem der Fall gewesen. Der Einfluss des Onkels, der eine persönliche Freundschaft zu einem Armeeangehörigen pflege, sei begrenzt. Wie sich aus den beiliegenden Zeitungsartikeln ergebe, seien ein Schwager dieses Onkels und ein weiterer Verwandter getötet worden. Weiter seien 21 Personen, die für die C. _____ gearbeitet hätten, erschossen worden. Auch andere Personen, die aus dem Flüchtlingslager geflohen seien, seien getötet worden.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM an der angefochtenen Verfügung fest und äusserte sich zu den vorgelegten Beweismitteln. Der Beweiswert der Dokumente sei als beschränkt zu erachten, da sie keine fälschungssicheren Merkmale aufwiesen und allgemein bekannt sei, dass solche Dokumente in Sri Lanka ohne Weiteres unrechtmässig erworben werden könnten. Es erstaune, dass die Arbeitsbestätigung erst zu so einem späten Zeitpunkt vorgelegt worden sei, wobei der Aufbewahrungsort am ehemaligen Wohnort des Beschwerdeführers als risikoreich erscheine, da es sich angeblich um belastende Dokumente handle. Auch erstaune das Verhalten der Behörden, die die Ehefrau bei ihrer Rückkehr nach der Beschaffung der Dokumente befragt hätten, ohne die Dokumente sichergestellt zu haben. Dies würde gegen deren Bedeutsamkeit sprechen. Die Dokumente

zum Nachweis der Vermisstenmeldung der Ehefrau vom März 2009 belegten nur, dass sich die Eheleute kurz vor Kriegsende aus den Augen verloren hätten. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift zu den vorgelegten Zeitungsartikeln liessen den Bezug zu den Vorbringen des Beschwerdeführers vermissen. Die eingereichten Arztberichte setzten sich nicht mit der Plausibilität der Ereignisse, die als Ursache für das diagnostizierte PTBS in Betracht fielen, auseinander. Selbst unter der Annahme, der Beschwerdeführer habe Mühe, eindeutige und ausführliche Aussagen zu machen, stünden seine Vorbringen im Widerspruch zu den Aussagen seiner Verwandten. Auch unter Berücksichtigung der herabgesetzten Aussagequalität wegen einer Traumatisierung blieben mehrere wesentliche Unstimmigkeiten hinsichtlich seiner Vorbringen bestehen.

E. 4.4

In der Replik machte der Beschwerdeführer geltend, er habe aus Sorge um die Sicherheit seiner Frau lange gezögert, sie um die Beschaffung der beschwerdeweise eingereichten Dokumente zu bitten. Der Koffer, in dem sich die Arbeitsbestätigung befunden habe, sei im Jahr 2009, als sie nach ihm gesucht habe, an ihrem damaligen Aufenthaltsort bei einer befreundeten Person verblieben. Dort habe sie damals auch die Vermisstenmeldung bei der Human Rights Commission of Sri Lanka eingereicht. Seine Frau sei nach ihrer Rückkehr am 11. Juni 2018 aus E._____, wo sie die Dokumente beschafft habe, erneut von CID-Beamten aufgesucht und nach ihm gefragt worden. Er vermute, dass dies aufgrund ihrer Nachforschungen bei der Human Rights Commission of Sri Lanka der Fall gewesen sei. Auch habe sie noch ein Bestätigungsschreiben eines Priesters erhältlich machen können, welches jedoch aufgrund des mangelnden Beweiswertes nicht vorgelegt worden sei. Allenfalls hätten die Behörden auch so erfahren können, dass sie nach den Dokumenten gesucht habe. Sie habe die Dokumente unmittelbar nach ihrer Rückkehr ihrem Schwager zwecks Versand übergeben, weshalb sie von den Behörden bei ihr nicht hätten sichergestellt werden können.

E. 5.1

Vorab ist auf die strittige Frage der Verwertbarkeit der Angaben der Verwandten, welche dem Beschwerdeführer im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 17. April 2018 zur Botschaftsabklärung entgegengehalten wurden, einzugehen (vgl. A35/3). Das Bundesverwaltungsgericht misst diesen Angaben nicht den gleichen Beweiswert zu wie die Vorinstanz. Aus dem Ergebnis der Abklärung geht hervor, dass die Angaben der Ehefrau zu den Problemen des Beschwerdeführers und zu ihrem Aufenthalt in den Jahren 2008 bis 2011 in sich widersprüchlich sind, weshalb nicht darauf abgestellt werden kann. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass der Onkel die Fragen im Rahmen der Botschaftsabklärung nicht beantwortet hat und - wie der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 2. Mai 2018 zutreffend ausgeführt hat (vgl. A38/4) - den Antworten der Ehefrau des Onkels kein Beweiswert zuzumessen ist. Die Angaben des Beschwerdeführers, wonach sie im fraglichen Zeitpunkt nicht dort gewohnt habe, sind nicht zu beanstanden. Er hat die Ehefrau des Onkels denn auch weder in der Anhörung noch in der ergänzenden Anhörung erwähnt. Da die Angaben der Angehörigen einer Glaubhaftigkeitsprüfung nicht standhalten, kann vorliegend offenbleiben, aus welchem Grund ihre Aussagen von jenen des Beschwerdeführers abweichen.

E. 5.2

Im Ergebnis ist aber nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers in den wesentlichen Punkten den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermögen.

E. 5.2.1

Zwar sind - wie in der Beschwerdeschrift angeführt - seine Angaben zu seiner Tätigkeit für die C._____ aufgrund eines möglichen Übersetzungsfehlers in der BzP nicht als widersprüchlich zu bezeichnen. Ebenso sind seine Angaben zur C._____, die gemäss Botschaftsabklärung als (...) der LTTE anzusehen ist, nicht zu beanstanden. Auch wurde die Stichhaltigkeit einzelner Argumente des SEM, die zur Begründung der Verfügung herangezogen wurden, nicht zu Unrecht angezweifelt (wie etwa das Abstützen auf unglaubhafte Angaben von Verwandten im Rahmen der Botschaftsabklärung, vgl. E. 5.1 hiervor). Letztlich ins Gewicht fällt aber die von der Vorinstanz insgesamt zu Recht angeführte Unstimmigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers. Dies gilt insbesondere für den angeblichen Grund für die Ausreise vom 28. November 2014.

E. 5.2.2

Zunächst ist festzustellen, dass seine Angaben zum Zeitpunkt der geltend gemachten Flucht aus dem Camp, welche ihm im Juni 2009 gelungen sei, unglaubhaft sind. Seinen Aussagen sind relevante Indizien zu entnehmen, wonach er das Camp erst im Jahr 2010 verlassen haben kann. Die chronologischen Angaben, wonach er sich nach seiner angeblichen Flucht aus dem Camp vom Juni 2009 ein Jahr lang bei den Verwandten seiner Frau in E._____ versteckt aufgehalten habe, passen nicht zu seinen Aussagen zum dortigen Besuch seiner Frau vom Oktober 2011. In der BzP brachte er vor, sich am 16. Mai 2009 der sri-lankischen Armee ergeben zu haben und nach einer Nacht in ein Flüchtlingslager in einem Schulhaus gebracht worden zu sein; von dort sei er nach einem Monat geflohen und habe sich ein Jahr lang in E._____ versteckt sowie sich danach bis zu seiner Ausreise vier Jahre lang in F._____ aufgehalten; seine Frau habe er zum letzten Mal im Oktober 2011 in E._____ gesehen; seine zweite Tochter sei am (...) geboren worden (vgl. A6/8 F7.01 und F3.01). In der Anhörung wiederholte er, sich nach der Flucht aus dem Camp vom Juni 2009 ein Jahr lang im Zimmer beim Onkel in H._____ versteckt zu haben (A17/12 F97 und F95). Sein Weggang nach F._____ sei im Jahr 2011 gewesen, der Besuch seiner Frau in E._____ im Oktober 2011, danach sei die zweite Tochter in Jaffna geboren worden (A17/14 F108, F111 und F115). An mehreren Stellen in der Anhörung und in der ergänzenden Anhörung führte er aus, er habe sich ein Jahr lang beim Onkel seiner Frau versteckt in einem Zimmer aufgehalten (vgl. A17/12 F89, F95; A28/3 F11). Auf Vorhalt, dass dieser Zeitraum seiner Chronologie zufolge aber viel länger als ein Jahr gedauert haben müsste (nämlich mindestens zwei Jahre und vier Monate), blieb er wiederholt dabei, sich nur ein Jahr lang beim Onkel seiner Frau in E._____ versteckt zu haben (A28/20 F129 ff.). Auf weiteren Vorhalt hin sagte er aus, sein versteckter Aufenthalt in E._____ sei im Jahr 2010 gewesen sowie ein paar Monate davor und danach, es sei ihm damals psychisch schlecht gegangen (A28/20 F133). Dennoch ist nicht nachvollziehbar, weshalb er die Zeit im Zimmer beim Onkel, die er eigenen Angaben zufolge «wie ein Gefängnis» erlebt hat (vgl. A28/12 F73), kürzer darstellen soll, als sie gemäss seiner Fluchtgeschichte gewesen sein müsste. Selbst unter der Annahme, seine Erklärung treffe zu und er wäre ein Jahr sowie ein paar Monate davor und danach beim Onkel gewesen, bleibt im chronologischen Ablauf immer noch eine Diskrepanz von mindestens einem halben Jahr, die nicht erklärt wird. Nach dem Gesagten

bestehen erhebliche Zweifel am Zeitpunkt seiner angeblichen Flucht aus dem Camp. Diese Zweifel an seiner Fluchtgeschichte, insbesondere am Zeitpunkt des Verlassens des Camps, erhärten sich bei der Durchsicht seiner Aussagen in der allgemeinen Befragung zum Wohnort und zum Verbleib seines Passes. Im Rahmen der BzP erklärte er, sich zirka ein Jahr lang in E. _____ bei Verwandten seiner Frau aufgehalten zu haben, und zwar von 2010 bis 2011 (A6/5 F2.02). Dieser Aussage zufolge hätte er das Camp erst im Jahr 2010 verlassen können und wäre nicht bereits im Juni 2009 geflohen. Im Weiteren berichtete er in der BzP, seinen Pass im Jahr 2010 einem Schlepper gegeben zu haben (vgl. A6/6 F4.02). In der Anhörung erklärte er hierzu, «als ich aus dem Camp rausgekommen bin, wollte ich ins Ausland und dann habe ich ihn ihm gegeben» (A17/15 F126). Dass er im Rahmen der Befragung zum Verbleib seines Passes den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zum Schlepper nach Verlassen des Camps auf das Jahr 2010 datiert, ist ebenfalls ein Indiz dafür, dass er das Camp später verlassen haben müsste, als er in seiner Fluchtgeschichte angegeben hat.

E. 5.2.3

Im Weiteren hat die Vorinstanz zu Recht angeführt, dass der Beschwerdeführer widersprüchliche Angaben zu den Umständen der angeblichen Flucht aus dem Camp gemacht hat. In der Anhörung gab er an, dass ihm ein Dorfvorsteher mit Informationen geholfen habe und er ohne Geldzahlung habe fliehen können (A17/F92 ff.). In der ergänzenden Anhörung erklärte er hingegen, dass der Onkel dafür Geld bezahlt habe (A28/12 F74 ff.). Auf Vorhalt hin gab er an, er könne sich wegen seiner Zuckerkrankheit nicht richtig konzentrieren (A28/20 F127 f.). Dies vermag jedoch nicht zu erklären, weshalb er in der Anhörung ausdrücklich geltend gemacht hat, ohne Bestechung freigekommen zu sein. Konkret sagte er, «damals, als die anderen geflüchtet sind, hatte ich kein Geld. Ich bin gesprungen und geflüchtet» und ergänzte, «dadurch, dass ich mit den Leuten, die durch Bezahlung freigekommen sind, zusammen flüchtete, haben sie mich gesehen, aber dachten, ich sei einer von ihnen. Sie haben alle für die Flucht 40'000, 50'000 bezahlt» (A17/12 F92 und F94). Demgegenüber brachte er in der ergänzenden Anhörung vor, «obwohl dieser Onkel Geld bezahlt hatte, hatte ich Angst, in dieser Nacht von dort zu fliehen. Das Risiko war gross. Weil ich keine Chance mehr dort hatte, bin ich von dort geflohen» (vgl. A28/12 F74).

E. 5.2.4

Als Grund für die Flucht aus dem Camp gab er an, nachdem er im Jahr 2006 einen Monat lang im Gefängnis gewesen sei, habe er im Camp im Mai 2009 befürchtet, identifiziert zu werden und deshalb wiederum im Gefängnis zu landen (vgl. A28/12 F72). Nach seiner Haftentlassung im Jahr 2006 sei er aus Angst um sein Leben ins Vanni-Gebiet geflüchtet, da er auf einer Liste von Leuten, die umgebracht würden, gestanden sei (vgl. A28/19 F122 ff.). Da sich aber aus seinen Angaben zu seinen Wohnorten, zu seinem Pass und aus dem von ihm dargestellten chronologischen Ablauf der Ereignisse bis zur Ausreise ergibt, dass er das Camp wahrscheinlich nicht im Juni 2009 verlassen hat, sondern wesentlich später (vgl. E. 5.2.3), ist auch dem von ihm geltend gemachten Grund für seine Flucht aus dem Camp die Grundlage entzogen. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf seine Angaben, er stehe seit der Entlassung aus der Haft im Jahr 2006 auf einer Liste von LTTE-Mitgliedern, die intensiv verfolgt würden.

E. 5.2.5

Der Beschwerdeführer hat demnach nicht glaubhaft machen können, im Ausreisezeitpunkt ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Angesichts dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen in der Beschwerde zu den geltend gemachten Vorfluchtgründen aus dem Jahr 2006. An diesem Ergebnis vermögen auch die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Wie die Vorinstanz in der Vernehmlassung zutreffend ausgeführt hat, belegen die Dokumente über die Vermisstenanzeige der Ehefrau bei der Human Rights Commission of Sri Lanka vom März 2009 lediglich, dass sie zu Kriegsende den Kontakt zu ihrem Mann verloren hat. Es wird auch nicht ersichtlich, inwiefern der in einer Zeitung aufgeführte Tod von Verwandten der Ehefrau zu einer Verfolgung des Beschwerdeführers beitragen sollte. Er hat diese Personen in seiner Vor- und Fluchtgeschichte nicht erwähnt. Daran vermag auch die geltend gemachte Haft vom Jahr 2006, aus der er nach einem Monat freigekommen sei, nichts zu ändern, da nicht davon auszugehen ist, dass er deshalb noch nach einem längeren Aufenthalt im Flüchtlingscamp verfolgt worden sein sollte (vgl. E. 5.2.4 hiervor). Es trifft zwar zu, dass sich die Auswirkungen des attestierten H._____ unter anderem in Konzentrationsstörungen und Gedächtnisproblemen sowie in Verdrängungs- oder Vermeidungsprozessen zeigen können. Diese möglichen Ursachen lassen als Erklärung gewisse Unstimmigkeiten in den Angaben zeitlich chronologischer Abläufe und Mängel logischer Zusammenhänge nachvollziehbar erscheinen. Vorliegend geht es aber um gravierende Ungereimtheiten, die keine Kriegsgräuere betreffen. Insbesondere hat er sich in der Frage seines Aufenthaltes nach Kriegsende betreffend den Zeitraum von zweieinhalb Jahren in Widersprüche verwickelt. Da er durchaus in der Lage war, Fragen zu den übrigen Zeitabläufen in seiner Biographie konsistent zu beantworten (etwa zu den häufigen Umzügen von 1995 bis 2009), sind ihm seine unglaublichen Angaben zu den Aufenthaltsorten in den Jahren von 2009 bis 2011 entgegenzuhalten. Da nicht glaubhaft ist, dass er nach Verlassen des Lagers noch einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr ausgesetzt gewesen ist, sind auch die geltend gemachten wiederholten Besuche des CID seiner Frau nicht glaubhaft. Die vom SEM diesbezüglich angeführten Inkonsistenzen sind nicht zu beanstanden, weshalb auf die angefochtene Verfügung verwiesen werden kann.

E. 5.3

Im Folgenden ist zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr aufgrund der Erfüllung von bestimmten Faktoren eines entsprechenden Risikoprofils Gefahr drohe.

E. 5.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden nach Sri Lanka, Opfer von ernsthaften Nachteilen in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an bestimmten Faktoren, welche in einer Gesamtschau zu würdigen sind (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8 [als Referenzurteil publiziert]). Als stark risikobegründend werden etwa eine Eintragung in der "Stop-List" (vgl. ebd. E. 8.5.2), eine Verbindung zu den LTTE (vgl. ebd. E. 8.5.3) und regimekritische Aktivitäten im Ausland (vgl. ebd. E. 8.5.4) angesehen, während das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise Rückführung oder Narben als schwache Faktoren zu berücksichtigen sind (vgl. ebd. E. 8.5.5).

E. 5.3.2

Der Beschwerdeführer war selbst kein Mitglied der LTTE (vgl. A17/5 F25), sondern unterstützte diese, indem er von 2004 bis 2008 (...) für die C._____ (...) (vgl. E. 5.2 hiervor). Daraus lässt sich kein Risikoprofil begründen. Seine Vorbringen, er sei seit 2006 auf einer Liste von LTTE-Mitgliedern aufgeführt, weshalb er seit Kriegsende der Gefahr der Entdeckung und Verfolgung ausgesetzt gewesen sei, sind unglaublich geblieben. Im Weiteren ist seine Flucht aus dem Flüchtlingscamp unglaublich (vgl. E. 5.2.3 hiervor). Es ist daher auch nicht davon auszugehen, dass er auf einer Stop-List eingetragen ist. Die Herkunft aus dem Norden sowie der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit temporären Reisedokumenten aus der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehren würde, vermögen die Flüchtlingseigenschaft ebenfalls nicht zu begründen.

E. 5.3.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der diversen aufgeführten Faktoren (Herkunft aus der Nordprovinz, persönlich durchgeführte Tätigkeiten für die LTTE, fünfjährige Landesabwesenheit) im Sinne einer Gesamtbetrachtung nicht davon ausgegangen werden muss, dass die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer aufgrund seines Profils als potenzielle Bedrohung wahrnehmen würden (vgl. E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5). Daher kann in Kumulation sämtlicher genannter Elemente nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr Ziel behördlicher Verfolgungsmassnahmen in asylrelevantem Ausmass werden könnte. An dieser Einschätzung vermag vorliegend auch die im Zuge des Regierungswechsels veränderte politische Lage in Sri Lanka nichts zu ändern. In Würdigung der soeben angesprochenen Elemente ist seine geltend gemachte subjektive Furcht, im Heimatland asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt zu sein, daher objektiv nicht begründet.

E. 5.4

Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.), was ihm aufgrund der fehlenden Glaubhaftigkeit seines Ausreisegrundes nicht gelungen ist. Festzuhalten ist, dass sich der EGMR mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen und Tamilinnen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, befasst hat (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen und Tamilinnen drohe eine unmenschliche Behandlung. Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Im länderspezifischen Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs abgewiesener Asylsuchender aus Sri Lanka insbesondere tamilischer Ethnie eine Lageanalyse vorgenommen (a.a.O., E. 13.2-13.4). Hinsichtlich der Nordprovinz, in welcher die Kernfamilie des Beschwerdeführers nach wie vor lebt, wurde dabei zusammenfassend festgestellt, dass der Wegweisungsvollzug dorthin (damals noch mit Ausnahme des Vanni-Gebiets) zumutbar sei, sofern das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien - insbesondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder anderweitigen sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation - bejaht werden könne (a.a.O., E. 13.3).

E. 7.3.3

Der Beschwerdeführer wurde in Jaffna geboren (vgl. A14, Geburtsurkunde). Eigenen Angaben zufolge lebte er seit seinem 15. Lebensjahr mit seiner Familie im Vanni-Gebiet (A17/5 F27 - F28). 2006 heiratete er seine Frau in Jaffna. Seit ihrer ersten Schwangerschaft lebt sie wieder dort mit den gemeinsamen Kindern im Haus (...) (A17/5 F31). Zwar hat er selber seit 2008 keinen Kontakt mehr zu seinen Eltern (vgl. A17/5 F30, A28/16 F100), seine Mutter schickt aber seinen Kindern gelegentlich Waren (A28/16 F104). Mit seiner Frau in Jaffna steht er zweimal monatlich in telefonischem Kontakt (A28/3 F5). Demnach ist davon auszugehen, dass er bei Rückkehr bei seiner Frau in Jaffna Aufnahme finden wird und darüber hinaus im Kontext des erweiterten Familienkreises über ein tragfähiges Beziehungsnetz in seiner Heimat verfügt, das ihn unterstützen kann, bis er sich eine eigene wirtschaftliche Zukunft aufgebaut hat. Aus den Akten geht hervor, dass er die Schule mit (...) abgeschlossen und danach Arbeitserfahrungen (...) gesammelt hat. Vor seiner Ausreise hat er in einer (...) gearbeitet. Aus dem (...) Austrittsbericht des (...) vom 26. August 2019 geht im Weiteren hervor, dass er den Schweizer (...) bestanden und bereits zweimal eine Arbeitsstelle gefunden, jedoch bisher von der Gemeinde keine Arbeitserlaubnis erhalten habe. Da ihm derzeit die Tagesstruktur fehle, wäre eine Arbeit sicher sinnvoll und hilfreich. Es ist ihm daher zuzumuten, bei Rückkehr wieder eine adäquate Tätigkeit als (...) oder (...) aufzunehmen.

E. 7.3.4

Die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers vermögen ebenfalls nicht zur Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Laut Arztbericht vom 26. August 2019 leidet der Beschwerdeführer namentlich an (...). Er sei von Februar 2017 bis November 2017 tagesklinisch betreut und danach aufgrund (...) von 22. Januar 2018 bis zum 26. August 2019 ambulant behandelt worden. Er leide unter (...). Aus Kapazitätsgründen habe die ambulante (...) beendet werden müssen, eine weitere Behandlung der (...) sei hingegen dringend indiziert, wobei der Patient jedoch auf einen Dolmetscher angewiesen sei. Eine medikamentöse Behandlung mit (...) sei empfehlenswert. Gemäss Eintrittsbericht des (...) wird er erneut seit 17. März 2020 (...) tagesklinisch betreut. Am 19. Januar 2020 erfolgte eine Hospitalisation wegen (...). Gemäss Austrittsbericht vom 22. Januar 2020 erfolgt die Behandlung der (...) medikamentös und er wurde für die (...) aufgeboten. Der Beschwerdeführer erhält in der Schweiz folgende Medikamente: (...). Eine Behandlung seiner (...) Beschwerden ist auch in seinem Heimatland möglich, zumal im Distrikt Jaffna in verschiedenen staatlichen Institutionen ambulante Therapien möglich wären und diese grundsätzlich auch vom Staat bezahlt würden. Auch würde die in Jaffna stationierte I. _____ anbieten. Die von ihm benötigte medikamentöse Behandlung mit (...)

ist bei der J. _____ grundsätzlich kostenlos erhältlich, wenngleich die Nachfrage nach kostenlos zur Verfügung gestellten Medikamenten zur Behandlung psychischer Krankheiten das Angebot der J. _____ bisweilen überstiegen hat (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer E-7355/2016 vom 11. Februar 2019 E. 11.5.2, sowie auch Referenzurteil E-1866/2015 E. 14.2.2 m.w.H.). Aus einer von BioMed Central (BMC) Public Health veröffentlichten Studie vom 8. August 2014 über den Zugang zu Medikamenten in Sri Lanka geht hervor, dass in den Apotheken Medikamente gegen (...) bezogen werden können, darunter das vom Beschwerdeführer benötigte (...) (vgl. BMC Public Health, A national survey on availability, price and affordability of selected essential medicines for non communicable diseases in Sri Lanka, <https://bmcpublichealth.biomedcentral.com/articles/10.1186/1471-2458-14-817>, abgerufen am 17. Juni 2020). Schliesslich sei auch auf die medizinische Rückkehrhilfe verwiesen (vgl. aArt. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass seine Rückkehr in den Heimatstaat zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes führen wird.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da er mit der Beschwerde ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung stellte, ist in Hinblick auf die vorgelegte Sozialhilfebestätigung vom 4. Juni 2018 von seiner Bedürftigkeit auszugehen, wobei auf Grund der Akten anzunehmen ist, dass diese auch noch zum heutigen Zeitpunkt gegeben ist. Da im Weiteren seine Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen war, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 9.2

Gleichzeitig war gestützt auf aArt. 110a Abs. 1 AsylG zum Zeitpunkt des Anfallens der Prozesshandlungen das Gesuch um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands gutzuheissen, weshalb ass. iur. Christian Hoffs ein Honorar auszurichten ist (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Wie in der aktualisierten Kostennote vom 23. August 2018

zutreffend festgehalten wurde, geht das Gericht bei der Festlegung des Honorars von einem Stundenansatz von Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus. Für Beschwerde und Replik wird ein Aufwand von 9.5 Stunden geltend gemacht, hinzu kommt noch der Aufwand für zwei Beweismitteleingaben vom 27. August 2019 und vom 8. April 2020, welcher sich auf zirka 0.5 Stunden beläuft. Entsprechend ist das Honorar auf insgesamt Fr. 1'625.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.